

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

126. Stück, 25.09.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 25. Septbr. 1928.) 126. Stück.

Inhalt:

- Nr. 198. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. September 1928, betreffend Betriebsrätegesetz.
- Nr. 199. Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs vom 19. September 1928, betreffend Einrichtung eines Eichamtes für Binnenschiffe.

Nr. 198.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Betriebsrätegesetz.
Oldenburg, den 19. September 1928.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar 1928 zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes (RGBl. Teil I, Seite 46) wird folgendes bestimmt:

Zu den §§ 23 Abs. 3 Satz 2 und 99 Abs. 5 Satz 2:

Sofern der Betrieb (Verwaltung, Büro) nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, ist antragsberechtigt:

I. im Landesteil Oldenburg

- a) in den Amtsbezirken: das Amt,
- b) in den Städten I. Klasse: der Stadtmagistrat,

II. in den Landesteilen Eutin und Birkenfeld: die
Regierung.

Oldenburg, den 19. September 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Nr. 199.

Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs, betreffend Einrichtung
eines Eichamtes für Binnenschiffe.

Oldenburg, den 19. September 1928.

§ 1.

Auf Grund des § 14 der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen vom 23. März 1928 (Reichsverkehrsblatt S. 19) wird in Brake ein Schiffseichamt eingerichtet.

§ 2.

Das Schiffseichamt besteht aus zwei Mitgliedern, von denen das erste Mitglied die Geschäfte führt. Für beide Mitglieder sind Vertreter zu bestellen.

§ 3.

Die auf Grund des § 17 a. a. D. zu erhebenden Gebühren fließen in die Kasse des Schiffseichamts. Aus der Kasse sind die laufenden Ausgaben zu bestreiten einschließlich der Kosten für die erste hinzugezogene Hilfskraft. Falls weitere Hilfskräfte erforderlich werden, sind deren Kosten von dem Antragsteller zu tragen.

Die Gebühren sind durch das Schiffseichamt einzuziehen.

§ 4.

Für Eichungen, die außerhalb des Sitzes des Schiffseichamts vorgenommen werden, begleichen den Mitgliedern die Tagegelder der höheren Beamten und Ersatz der Reisekosten. Diese besonderen Kosten hat der Antragsteller neben den Gebühren zu tragen, desgleichen Tagegelder und Reisekosten für etwa hinzugezogene Hilfskräfte.

§ 5.

Das Schiffseichamt Brake führt das Unterscheidungszeichen „W. Bo D.“

Oldenburg, den 19. September 1928.

Ministerium des Verkehrs.

J. B.

Dr. Willers.

Das Edikt des Königs von Preussen über die Abgrenzung der Provinz Pommern vom 19. September 1818.
Das Edikt des Königs über die Abgrenzung der Provinz Pommern vom 19. September 1818.
Das Edikt des Königs über die Abgrenzung der Provinz Pommern vom 19. September 1818.

Ministerium des Reichs.

Dr. Müller.